

ABDA · Postfach 080463 · 10004 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Ministerialdirektorin
Birgit Naase
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Nur per E-Mail: PpSG-Verbaende@bmg.bund.de

ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.

**Geschäftsbereich
Recht**

Telefon 030 40004-312
Fax 030 40004-313
E-Mail recht@abda.de
Web www.abda.de

6. Juli 2018
05.05.0000

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG)

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG) sind Regelungen enthalten, um zukünftig auch eine schnittstellen- und sektorübergreifende elektronische Kommunikation zwischen niedergelassenen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf formuliert in diesem Zusammenhang das Ziel, dass sich die Telematikinfrastruktur nach § 291a SGB V zur zentralen Kommunikationsinfrastruktur für das Gesundheitswesen entwickeln soll. Daran anknüpfend bitten wir Sie zu prüfen, ob im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens auch die noch fehlende gesetzliche Regelung zur Bestimmung der Ausgabeberechtigung für die sog. Praxis- oder Institutionskarten (Secure Module Card Typ B – SMC-B) geschaffen werden kann.

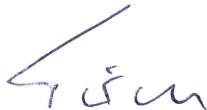
Hintergrund unseres Anliegens ist die Tatsache, dass im Sektor Apotheke geplant ist, die in den jeweiligen Apothekenbetriebsstätten zum Betrieb der gematik-spezifischen Konnektoren benötigten SMC-B in gleicher Weise wie die elektronischen Heilberufsausweise (HBA) durch die Apothekerkammern der Länder ausgeben zu lassen. Anders als für den HBA enthält § 291a Absatz 5d SGB V jedoch keine ausdrückliche bundesgesetzliche Aufgabenzuweisung für die SMC-B, obwohl diese technisch für die Teilnahme der Leistungserbringer an der Telematikinfrastruktur (TI) zwingend erforderlich ist.

Zur Lösung des vorgenannten Problems regen wir an, § 291a Absatz 5d SGB V dahingehend zu ergänzen, dass die Länder auch die Stellen bestimmen, die für die Ausgabe der SMC-B zuständig sind.

Da § 31a Absatz 3 SGB V einen Anspruch des Versicherten auf Aktualisierung seines Medikationsplans auch gegenüber der abgebenden Apotheke unter Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte ab dem 1. Januar 2019 statuiert, bitten wir Sie zu prüfen, ob die vorgenannte Regelung bereits in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren und nicht erst im Rahmen eines möglicher Weise späteren Verfahrens zur Schaffung eines zweiten eHealth-Gesetzes vorgesehen werden kann.

Wir gehen aktuell davon aus, dass die Apothekerkammern der Länder am Ende dieses Jahres technisch und organisatorisch in der Lage sein werden, HBA und SMC-B an ihre Mitglieder auszugeben. Um diesen Zeitplan nicht zu gefährden, wäre uns an einer möglichst baldigen Regelung zur SMC-Ausgabe gelegen, wofür sich das vorliegende Gesetzgebungsverfahren anbietet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Tisch'.

Lutz Tisch
Geschäftsführer